Liefer- und Versandbedingungen

Innentüren, Böden und Zubehör · Österreich und Deutschland
Stand 16. November 2026 · neubauerTÜREN GmbH

1 Geltung und Liefergebiet

1.1 Diese Bedingungen ergänzen die wirksam vereinbarten AGB für Lieferungen von Innentüren, Zargen, Bodenbelägen, Beschlägen und Zubehör. Vertragspartner ist die neubauerTÜREN GmbH, Edelsee 23, 8413 Ragnitz, Österreich; office@tuereninfo.at, Telefon +43 (0) 316 230253. Individuelle Vereinbarungen gehen vor. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

1.2 Lieferungen erfolgen an die im Bestellvorgang zugelassene oder im individuellen Angebot vereinbarte Lieferadresse in Österreich beziehungsweise Deutschland. Etwaige Lieferbeschränkungen und sämtliche vereinbarten Lieferkosten werden vor der verbindlichen Bestellung mitgeteilt. Für Bestellungen gilt ein Mindestalter von 18 Jahren.

2 Übergabe und Entladung

2.1 Bei reinen Warenlieferungen ohne Montage oder Verlegung erfolgt die Speditionslieferung bis zur Bordsteinkante an der vereinbarten Lieferadresse, an eine für das Lieferfahrzeug zugängliche, sichere Entladestelle. Die Entladung erfolgt durch die Spedition mit geeigneter Entladeausrüstung und Hubwagen. Das Vertragen in das Gebäude, in Stockwerke oder zum Einbau- beziehungsweise Verlegeort ist nicht enthalten.

2.2 Die für den Hubwagentransport benötigte Strecke zwischen Fahrzeug und vereinbarter Abstellstelle muss stufen- und schwellenfrei, ausreichend breit, eben, befestigt und für das Gewicht der beladenen Palette tragfähig sein. Unbefestigter Boden, loser Kies oder andere für den Hubwagen ungeeignete Flächen sind keine geeigneten Transportwege. Die Bordsteinkante bezeichnet den Lieferumfang; ein Bordstein oder eine Stufe wird mit dem Hubwagen nicht überwunden.

2.3 Bekannte Einschränkungen der Zufahrt oder Entladung sind uns vor der Bestellung mitzuteilen. Falls die reguläre Entladung dort nicht möglich ist, werden eine geeignete Übergabestelle oder erforderliche Sonderleistungen vor Vertragsabschluss abgestimmt. Bei langen oder schweren Paletten klären wir mit der Spedition die Eignung von Fahrzeug und Entladeausrüstung. Ein kundeneigener Stapler oder Hubwagen wird nicht vorausgesetzt, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

2.4 Bei beauftragter Montage oder Verlegung ist das für diese Leistung erforderliche Vertragen der beauftragten Waren zum vereinbarten Einbau- beziehungsweise Verlegeort enthalten. Maßgeblich sind die vereinbarten Zugangsverhältnisse. Erkennbar erforderliche Kräne, besondere Hebezeuge oder Sondertransporte werden vor Vertragsabschluss nach Leistungsumfang und Preis vereinbart. Später erforderliche Zusatzleistungen werden vor ihrer Beauftragung abgestimmt.

Versandkosten

3 Preise je Lieferadresse

3.1 Alle nachstehenden Beträge sind Bruttopreise einschließlich der jeweils anwendbaren gesetzlichen Umsatzsteuer. Versandkosten und Freigrenzen gelten je Lieferadresse. Maßgeblich ist der Warenwert der jeweiligen Produktgruppe nach Abzug von Rabatten, einschließlich Umsatzsteuer, jedoch ohne Versand-, Montage- und sonstige Dienstleistungsentgelte. Bei mehreren Lieferadressen wird der auf die jeweilige Adresse entfallende Warenwert zugrunde gelegt.

Innentüren – Lieferungen innerhalb Österreichs

Warenwert Innentüren je Lieferadresse	Versandkosten inkl. USt.
Bis einschließlich 1.000 €	350 €
Über 1.000 € bis einschließlich 2.500 €	290 €
Über 2.500 € bis einschließlich 5.000 €	200 €
Über 5.000 € bis einschließlich 7.000 €	150 €
Über 7.000 € bis einschließlich 9.000 €	100 €
Über 9.000 €	Versandkostenfrei

Für Innentürenlieferungen nach Deutschland werden die Versandkosten im Bestellvorgang oder im individuellen Angebot vor der verbindlichen Bestellung ausgewiesen. Die Österreich-Staffel gilt hierfür nicht automatisch.

Böden und Bodenzubehör

3.2 Bei einem Warenwert von Böden und Bodenzubehör ab einschließlich 5.000 € je Lieferadresse erfolgt die reguläre Direktlieferung des Herstellers innerhalb des vereinbarten Liefergebiets Österreich und Deutschland versandkostenfrei. Dies umfasst die Standardlieferung bis zur Bordsteinkante gemäß Abschnitt 2, nicht das Vertragen oder gesondert vereinbarte Sonderleistungen. Unterhalb dieser Freigrenze werden die Versandkosten vor Bestellung im Bestellvorgang oder im individuellen Angebot angegeben.

3.3 Bei gemischten Bestellungen sowie gesonderten Bestellungen von Beschlägen oder anderem Zubehör werden die jeweils anfallenden Versandkosten vor Bestellung ausgewiesen. Die Warenwerte unterschiedlicher Produktgruppen werden für die vorgenannten Freigrenzen nicht automatisch zusammengerechnet. Von uns veranlasste Teillieferungen erhöhen die vereinbarten Versandkosten nicht.

3.4 Bei Onlinebestellungen sind die vor Abgabe der Bestellung ausgewiesenen Versandkosten maßgeblich. Bei individuellen Anfragen per E-Mail weisen wir die Kosten im Angebot gesondert aus; der Kunde erhält diese Angaben vor seiner verbindlichen Beauftragung. Ein allgemeiner Vorbehalt nachträglicher Aufpreise besteht nicht. Kosten einer Rücksendung nach Widerruf sind von den Kosten der Erstlieferung zu unterscheiden; hierfür gilt Abschnitt 9.

Lieferzeiten und Freigaben

4 Lieferfrist und Zahlungsabwicklung

4.1 Für Onlineartikel gilt die vor Bestellung angezeigte Lieferfrist; bei individuellen Aufträgen die im Angebot beziehungsweise Auftrag vereinbarte Frist. Die Lieferfrist bezeichnet die Ankunft der Ware beim Kunden. Ohne abweichende wirksame Vereinbarung erfolgt die Lieferung bei Verbraucherkäufen ohne unnötigen Aufschub, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss.

4.2 Bei Onlinebestellungen stehen die im jeweiligen Bestellvorgang angebotenen Zahlungsarten zur Verfügung. Soweit für die gewählte Zahlungsart Vorauszahlung oder eine Zahlungsfreigabe vorgesehen ist, erfolgt die weitere Beschaffungs- beziehungsweise Versandbearbeitung nach Zahlungseingang oder verbindlicher Zahlungsbestätigung beziehungsweise Zahlungsgarantie des Zahlungsdienstleisters. Eine bloße Bestelleingangsbestätigung ist keine Zahlungsbestätigung. Abweichende, vor Bestellung mitgeteilte Bedingungen der gewählten Zahlungsart bleiben maßgeblich.

4.3 Der für die Lieferfrist maßgebliche Beginn einschließlich etwaiger Zahlungsbedingungen wird vor Bestellung eindeutig mitgeteilt. Soweit der Fristbeginn vereinbarungsgemäß an Zahlungseingang oder Zahlungsbestätigung anknüpft, teilen wir dem Kunden das eingetretene Ereignis und den daraus folgenden Lieferzeitraum unverzüglich mit. Bei vereinbarter Bankvorauszahlung wird die reguläre Banklaufzeit im vor Bestellung angegebenen Lieferzeitraum berücksichtigt. Ein vom Kunden zu vertretender verspäteter Zahlungsvorgang kann den Liefertermin entsprechend der tatsächlichen Verzögerung verschieben. Von uns zu vertretende Verzögerungen werden nicht auf den Kunden abgewälzt. Die Zahlungsregelung verändert den in den AGB geregelten Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.

5 Maßaufträge und Bestellblatt

5.1 Bei individuellen Türenaufträgen beginnt die vereinbarte Fertigungs- und Lieferfrist mit der schriftlichen Freigabe des vollständigen Bestellblattes, sofern die vor Vertragsabschluss konkret benannten technischen Voraussetzungen geklärt sind und eine gegebenenfalls vereinbarte, fällige Anzahlung geleistet ist. Die maßgeblichen Voraussetzungen und der Fristbeginn werden im Auftrag festgehalten. Eine unbestimmte oder allein von uns abhängige „Auftragsklarheit“ verschiebt die Frist nicht unbegrenzt. Von uns zu vertretende Verzögerungen bei Aufmaß, Planung oder Erstellung des Bestellblattes lassen unsere gesetzlichen Verpflichtungen unberührt.

5.2 Führen wir das beauftragte Aufmaß durch, tragen wir hierfür die Verantwortung. Liefert der Kunde eigene Maße, ist er für deren Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich; wir übernehmen ohne gesonderten Auftrag kein Aufmaß vor Ort. Unsere gesetzlichen Prüf-, Aufklärungs- und Warnpflichten sowie die Verantwortung für eigene Planungs- und Übertragungsfehler bleiben bestehen. Auch bei Kundenmaßen ist vor Fertigungsfreigabe das Bestellblatt schriftlich freizugeben. Seine Freigabe ist kein Verzicht auf gesetzliche Mängelrechte.

5.3 Änderungen nach Freigabe werden hinsichtlich Machbarkeit, Kosten und Lieferzeit abgestimmt. Zusätzliche Kosten oder geänderte Termine werden nicht allein durch einen Änderungswunsch verbindlich. Wird Montage oder Verlegung beauftragt, werden Warenlieferung und Ausführungstermin im Auftrag aufeinander abgestimmt.

Lieferablauf und Verzögerungen

6 Außergewöhnliche Lieferhindernisse

6.1 Außergewöhnliche, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare und trotz zumutbarer Maßnahmen nicht vermeidbare Ereignisse außerhalb unseres Verantwortungsbereichs können eine sachlich begründete Verlängerung der Lieferfrist nach Maßgabe von Punkt 6.2 rechtfertigen. Hierzu zählen insbesondere eine Pandemie mit konkreten Produktions- oder Transportbeschränkungen, ein außergewöhnlicher Maschinenausfall beim Hersteller sowie ein außergewöhnlicher Ausfall eines Vorlieferanten, sofern dadurch die konkrete Bestellung nachweislich verzögert wird und zumutbare Abhilfemaßnahmen die Verzögerung nicht verhindern können. Ursache, Auswirkungen und erforderliche Dauer der Fristverlängerung sind im Einzelfall nachvollziehbar zu begründen.

6.2 Wir informieren den Kunden unverzüglich über Ursache, betroffene Ware, voraussichtliche Dauer und aktualisierten Liefertermin und ergreifen zumutbare Abhilfemaßnahmen. Eine Fristanpassung erfolgt durch Vereinbarung oder soweit gesetzlich zulässig, begrenzt auf die tatsächlich verursachte Behinderung. Unbegrenzte Verlängerungen oder pauschale Haftungsausschlüsse werden nicht vereinbart. Gesetzliche Rechte auf Nachfristsetzung, Rücktritt, Rückzahlung und gegebenenfalls Schadenersatz sowie Rechte bei Fixterminen bleiben unberührt.

7 Gemeinsame Lieferung und Teillieferungen

7.1 Eine gemeinsame Lieferung nach der längsten Lieferfrist wird vor Bestellung oder nachträglich mit dem Kunden vereinbart. Herstellerseitige Teillieferungen oder Lieferungen aus unterschiedlichen Lagern können auch erst nach Bestellung bekannt werden. Sie sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind, die Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigen und keine zusätzlichen Versandkosten verursachen. Wir informieren über Aufteilung und Termine, sobald diese bekannt sind. Die Aufteilung verlängert zugesagte Fristen nicht; für Verzögerungen gilt Abschnitt 6. Kostenänderungen auf Kundenwunsch richten sich nach Punkt 7.2.

7.2 Für von uns oder vom Hersteller veranlasste Teillieferungen werden keine zusätzlichen Versandkosten berechnet. Bei vom Kunden gewünschten zusätzlichen, getrennten oder umgeleiteten Lieferungen erstellen wir die Kostenberechnung neu. Dabei berücksichtigen wir Lieferadressen, bereits vereinbarte beziehungsweise bezahlte Versandkosten sowie Mehrkosten und Einsparungen. Die neuen Gesamtkosten und etwaige Terminänderungen teilen wir vor Umsetzung schriftlich mit. Die Änderung erfolgt erst nach Zustimmung des Kunden; andernfalls bleibt die bisherige Liefervereinbarung bestehen.

8 Terminabstimmung und Mitwirkung

8.1 Der Kunde gibt vollständige Liefer- und Kontaktdaten an und ermöglicht die Terminabstimmung mit uns beziehungsweise der Spedition. Für eine angekündigte und abgestimmte Lieferung ist die Warenannahme durch den Kunden oder eine von ihm benannte Person sicherzustellen. Bekannte Zufahrtsbeschränkungen, Sperren, Gewichtsbeschränkungen und Besonderheiten der Entladestelle sind rechtzeitig mitzuteilen. Unangekündigte oder nicht vertragsgemäße Anlieferungen begründen nicht automatisch einen Annahmeverzug.

8.2 Scheitert eine vertragsgemäße Lieferung aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, können notwendige zusätzliche Anfahrts-, Lager- oder Transportkosten nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen verlangt werden. Die Kosten werden nachvollziehbar belegt; unnötige Aufwendungen werden vermieden. Es besteht keine pauschale Kostenpflicht unabhängig von der Verantwortlichkeit des Kunden.

8.3 Nach Übergabe ist die Ware entsprechend den produktspezifischen Herstellerhinweisen vor Feuchtigkeit und Beschädigung geschützt zu lagern. Die normale Warenlieferung umfasst keine Lagerung durch uns bis zu einem späteren Einbautermin, sofern dies nicht vereinbart wurde. Bei beauftragter Montage oder Verlegung bleibt die vereinbarte Aufgabenverteilung maßgeblich.

Warenannahme und Rückgabe

9 Transportschäden und gesetzliche Rechte

9.1 Bitte kontrollieren Sie die Lieferung bei Übergabe, soweit zumutbar, auf Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Schäden. Sichtbare Schäden und Fehlmengen sollen unmittelbar konkret auf dem Lieferschein beziehungsweise digitalen Zustellbeleg vermerkt, möglichst fotografiert und uns unverzüglich gemeldet werden. Unterzeichnen Sie keine Erklärung über äußerlich unbeschädigte oder vollständige Ware, wenn entsprechende Schäden oder Fehlmengen erkennbar sind. Ist eine Dokumentation gegenüber dem Fahrer nicht möglich, teilen Sie uns dies bitte mit.

9.2 Eine Unterschrift bestätigt grundsätzlich den Empfang der Ware. Sie bedeutet bei Verbrauchern keinen pauschalen Verzicht auf Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche und keine abschließende Anerkennung der Mangelfreiheit. Eine fehlende Schadensnotiz, eine vorbehaltlose Unterschrift oder eine spätere Meldung schließen gesetzliche Verbraucherrechte nicht automatisch aus. Dies gilt auch für erst nach dem Auspacken erkennbare Schäden. Für Unternehmer gelten die nach dem anwendbaren Recht bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, soweit deren Voraussetzungen erfüllt sind.

9.3 Bei von uns organisiertem Versand an Verbraucher geht das Risiko des zufälligen Verlusts oder der Beschädigung grundsätzlich erst mit Übergabe an den Verbraucher oder einen von ihm bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten über. Die gesetzliche Ausnahme bei eigenständig beauftragten, von uns nicht vorgeschlagenen Beförderern bleibt unberührt. Für Unternehmer gelten die gesetzlichen Regeln unter Berücksichtigung der vereinbarten Lieferbedingungen.

9.4 Für Widerruf, Rückgabe und Erstattung gelten die vor Vertragsabschluss bereitgestellten, jeweils einschlägigen Dokumente „Rückgabe und Erstattung bei Innentüren“ beziehungsweise „Rückgabe und Erstattung bei Parkett und Vinyl“ sowie das gemeinsame Muster-Widerrufsformular. Die gesetzliche Ausnahme für kundenspezifisch angefertigte Waren gilt nur bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen, nicht pauschal für Standardböden, Griffe oder Zubehör. Gesetzliche Mängelrechte bleiben bestehen.

9.5 Die dort angegebenen Rücktransportkosten beziehungsweise Kostenobergrenzen betreffen den Widerruf und sind keine Versandpreise für die Erstlieferung. Sie werden nicht auf berechtigte Gewährleistungsfälle übertragen. Böden und Bodenzubehör können nicht im Schauraum zurückgegeben werden; Standardgriffe können dort entsprechend den Rückgabeinformationen abgegeben werden. Die Zuordnung der Rücksendeadresse erfolgt nach den maßgeblichen Rückgabeinformationen.

10 Selbstabholung und Muster

10.1 Selbstabholung ist nur nach ausdrücklicher Vereinbarung möglich. Abholort, Bereitstellung und Zeiten teilen wir schriftlich mit; der Abholort und seine Bedingungen werden vor verbindlicher Vereinbarung der Selbstabholung bekannt gegeben. Bei Böden und Bodenzubehör ist Selbstabholung nur in ausdrücklich bestätigten Ausnahmefällen möglich. Firmenadresse und Schauraum sind nicht automatisch Abhollager.

10.2 Bodenmuster werden kostenlos geliefert. Die Lieferzeit beträgt 4 bis 7 Werktage ab bestätigter Musteranforderung; als Werktage gelten hier Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Versand- oder Empfangsort. Musterlieferungen für Innentüren, Zubehör und Beschläge erfolgen ausschließlich nach schriftlicher Vereinbarung; etwaige Kosten und Lieferfristen werden darin vorab festgelegt.